

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 1436/2

A-6010 Innsbruck, am 24. Jänner 1989

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf eines Volks-  
befragungsgesetzes 1989;  
Stellungnahme

Schriftl. GESETZENTWURF	
Z:	82 - GE 98
Datum:	15. FEB. 1989
Verteilt:	16.2.89 <i>lc</i>

Zu Zahl 9.900/6-IV/6/88 vom 7. 12. 1988

*Dr. Ortner*

Zum übersandten Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes 1989 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht aus der Sicht der von der Landesregierung wahrzunehmenden Interessen kein grundlegender Einwand.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 3:

Zum Unterschied vom Volksabstimmungsgesetz 1972 (§ 3) fehlt eine ausdrückliche Vorschrift, wonach für zwei oder mehrere Volksbefragungen auch derselbe Stichtag bestimmt werden kann.

Zu § 6 Abs. 5:

Der letzte Satz dieser Bestimmung läßt nicht mit Sicherheit erkennen, ob nur den im Nationalrat vertretenen Parteien die Weitergabe der ihnen überlassenen Daten untersagt ist oder ob

- 2 -

es auch den Gemeindeorganen verboten sein soll, Daten an andere Stellen als an die im Nationalrat vertretenen Parteien auszufolgen. Wenngleich - da die Gemeindeorgane ohnedies den Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit bzw. Auskunftspflicht unterliegen - ersteres anzunehmen ist, so wäre dennoch eine eindeutige Textierung vom legislativen Standpunkt wünschenswert. Weiters wäre eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion erforderlich.

Zu § 9 Abs. 1 und 3:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Größe der in den Anlagen 3 und 4 dargestellten Muster teilweise nicht mit den im Abs. 1 angegebenen Maßen übereinstimmt.

Im Falle des Abs. 3 scheint auch eine Kombination von Fragestellungen möglich, indem beispielsweise eine Frage mit "ja" oder "nein" zu beantworten ist und eine andere Frage zwei alternative Lösungsvorschläge zur Wahl stellt. Dies könnte in der Anlage 4 durch Anfügung einer dritten Fragestellung, die zwei alternative Lösungsvorschläge enthält, verdeutlicht werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Hier wird erstmalig der Begriff "Befragter" verwendet. Dies scheint, vom legislativen Standpunkt betrachtet, nicht zweckmäßig zu sein, da ansonsten vom "Stimmberechtigten" die Rede ist (vgl. u.a. § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Z. 5).

Zu § 11 Abs. 1 Z. 2 und 4:

Auch in der Z. 2 ist wiederum vom "Befragten" die Rede. In der Z. 4 dürfte ein sprachliches Versehen unterlaufen sein; es müßte richtig "alternativenen Lösungsvorschläge" lauten.

- 3 -

Zu § 18:

Die Entscheidung über die Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches und über die Einbringung einer allfälligen Berufung gegen einen bezüglichen Bescheid des Landeshauptmannes dürften materiell dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen sein. Wenn es sich dabei nicht ohnedies um Angelegenheiten handelt, die Art. 116 Abs. 2 B-VG zu unterstellen sind, so treffen jedenfalls die Voraussetzungen der Generalklausel im Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG zu.

Es wäre daher entsprechend der (konstitutiv wirkenden) Vorschrift des Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG vorzusehen, daß die Agenden der Gemeinden nach Abs. 3, 4 und 5 in deren eigenen Wirkungsbereich fallen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß dieselbe Problematik auch den einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, des Volksbegehrengesetzes 1973, des Volksabstimmungsgesetzes 1972 und des Wählerevidenzgesetzes 1973 anhaftet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

